

IBAK Softwarepflegebedingungen (SwP 10/08)

1. Leistung der IBAK

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für vertraglich vereinbarte Pflegeleistungen.
Im Rahmen der Software-Pflege erbringt IBAK die folgenden Leistungen:
- a) Kostenfreie, unaufgeforderte Lieferung von *Updates (verbesserte Versionen der Lizenz Software)* der weiterentwickelten Standardsoftware einer Produktversion.
 - b) Upgrades (*weiterentwickelte Produktlinien der Lizenz-Software*) werden zu einem Vorzugspreis angeboten. Diese Preisvergünstigung für Pflege-Kunden bezieht sich immer auf die direkte Vorgänger-Version der Lizenz-Software!
 - c) Updates (Upgrades) werden i.d.R. per E-Mail bzw. Internet-Download ausgeliefert.
 - d) Hotline-Nutzung exklusive Telefongebühren
 - e) Fehleranalyse und -beseitigung
 - f) Pflege der Schnittstellen
Für von IBAK definierte Standard-Schnittstellen werden Fortschreibungen der offiziellen Schnittstelle kostenfrei implementiert, wenn diese im Rahmen des bestehenden Schnittstellenmoduls geleistet werden können und nicht auf einzelne Projekte/Auftraggeber bezogen sind bzw. die Schnittstellen-Fortschreibung keinen techn. erheblichen Sprung vorgibt.
- 1.2. Software-Fremdprodukte sind von dem Pflegevertrag ausgeschlossen.
Z.B.: Windows-Lizenzen, Interbase, MPEG-Decoder, etc.
- 1.3. Die Verpflichtung zur Pflege (Weiterentwicklung) bezieht sich stets nur auf die aktuelle Programmversion.
- 1.4. Datenschutz
Die IBAK verpflichtet sich, Informationen und Unterlagen nur zur Erbringung der vertraglichen Leistungen und unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verwenden.

2. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 2.1. Die Fehleranalyse und -behebung setzt voraus, dass der Kunde Informationen, Unterlagen und Datenmaterial bereitstellt, aus denen sich der Fehler nachvollziehen und / oder reproduzieren lässt.
- 2.2. Eine Software-Installation durch die IBAK (kostenpflichtig) setzt voraus, dass die von dem Kunden bereitgestellte Hardware den bei der Bestellung der zu installierenden Software vereinbarten Vorgaben der IBAK entspricht. Sofern Abweichungen bestehen, ist der Kunde verpflichtet, die IBAK vor der Installation darauf hinzuweisen. Der Kunde hat sämtliche Installationsdisketten und Treiber für die zu installierenden Rechner zur Verfügung zu stellen. Die zu installierenden Rechner müssen betriebsbereit und im Falle eines Netzwerkbetriebes netzwerkfähig konfiguriert sein.
- 2.3. Der Kunde benennt schriftlich einen für die IBAK-Software in seinem Hause verantwortlichen Mitarbeiter als zentralen Ansprechpartner für Software-Pflegeleistungen von IBAK. Für Updates, Upgrades und Dokumentation müssen Telefon-Nr. und E-Mail-Adresse der IBAK bekanntgegeben werden. Der zentrale Ansprechpartner führt für den Kunden eigenständig Software-Installationen an den Arbeitsplätzen sowie Bedienschulungen durch.
- 2.4. Die IBAK ist stets in Kenntnis zu setzen über Anzahl und Version der genutzten Lizenzen (Grundsysteme, Schnittstellenmodule und Optionen). Änderungen der Anzahl der Lizenzen sind vom Kunden an IBAK zu melden.

3. Vergütung

- 3.1. Die Pflegevergütung berechnet sich aus den in der IBAK-Preisliste ausgewiesenen Softwarepflege-Preisen für IBAK Software-Grundsystem, Schnittstellenmodule und Optionen sowie der Anzahl der jeweiligen Lizenzen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2. Es sind stets alle Module und Optionen für die Softwarepflege gemäß Preisliste zu berücksichtigen. Aus technischen Gründen ist es nicht möglich, nur einen eingeschränkten

Lizenzbestand einer Produktlinie zu pflegen

- 3.3. Werden weitere Lizenzen, (Grundsysteme, Schnittstellenmodule und Optionen) erworben, sind diese entsprechend der IBAK-Preisliste für die Pflegevergütung zu berücksichtigen.
- 3.4. In der jährlich im voraus zu zahlenden Pflegevergütung sind evtl. Material-, Fahrt- und Übernachtungskosten nicht enthalten. Diese werden nach vorheriger Vereinbarung gesondert berechnet.
- 3.5. Die IBAK ist berechtigt, die jährliche Pflegevergütung durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende anzuheben. Eine solche Änderung ist jedoch frühestens 12 Monate nach Abschluß des Software-Pflegevertrages zulässig.
- 3.6. Die Pflegevergütung ist jeweils im voraus zu Beginn eines Vertragsjahres nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Zur nächst möglichen Rechnungsstellung (Folgejahr nach Vertragsabschluß) wird die Berechnung auf das Kalenderjahr umgestellt.

4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber IBAK sind in den gültigen VuL und VuL-Software geregelt. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Rahmen der Gewährleistung andere Personen mit der Fehleranalyse und -beseitigung zu beauftragen und die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2. Die IBAK haftet nach Maßgabe der für den Kaufvertrag gültigen VuL und VuL-Software, dies gilt auch für Pflegeleistungen. Die Haftung für Verluste und Schäden ist ausgeschlossen, soweit diese durch eine schuldhaftige Verletzung der dem Kunden vertraglich obliegenden Mitwirkungspflichten oder durch grob fahrlässige Nichtbeachtung zumutbarer Sicherheitsmaßnahmen bedingt sind. Die Haftung für reine Vermögensschäden, insbesondere für Folgeschäden durch Datenverluste, ist ausgeschlossen.

5. Vertragslaufzeit

- 5.1. Der Software-Pflegevertrag beginnt jeweils am 01. des Monats nach Vertragsabschluss und umfasst ein Jahr. Er verlängert sich jeweils automatisch um 12 Monate, sofern der Vertrag nicht vor Ablauf der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten von einem der beiden Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird
- 5.2. Eine Beendigung des Software-Pflegevertrages lässt die Nutzungslizenzen für die zu pflegende Software unberührt.

6. Salvatorische Klausel

- 6.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für die Schließung einer Regelungslücke entsprechend.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Die Vertragspartner erklären sich mit der gegenseitigen Erhebung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies zur Verwaltung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist.
- 7.2. Mündliche Nebenabreden wurden bei Abschluss des Software-Service-Vertrages nicht getroffen. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sein.
- 7.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Kiel. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.